



Reglement

über die allgemeinen Bedingungen für den
Netzanschluss, die Netznutzung und die
Lieferung elektrischer Energie

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	5
1. Aufgaben und Leitung der Gemeindewerke Schübelbach	5
2. Grundlagen	5
3. Kundenverhältnis	5
4. Besondere Fälle	6
Art. 2 Begriffsbestimmungen	6
2. Kapitel Kundenverhältnis	7
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	7
1. Voraussetzungen	7
2. Kunde mit freiem Marktrecht	7
3. Aufnahme Energielieferung	7
4. Abgabe an Dritte	7
5. Einsicht in Unterlagen	7
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	8
Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	8
Art. 6 Datenschutz	9
3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung	9
Art. 7 Umfang der Netznutzung und Energielieferung	9
1. Berechtigung	9
2. Verantwortung	9
3. Besondere Bedingungen	9
Art. 8 Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen	10
1. Energielieferung und Ausnahmen	10
2. Einschränkungen und Unterbrechungen	10
3. Rücksichtnahme und Information	10
4. Technische Einrichtungen	11
5. Kundenpflichten	11
6. Kunden im Parallelbetrieb	11
7. Haftung	11
Art. 9 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten	11
1. Einstellung der Energielieferung	11
2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen	12
3. Umgehung Tarif und/oder widerrechtlicher Energiebezug	12
4. Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	12
5. Haftung	12
4. Kapitel Netzanschluss	13
Art. 10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	13
1. Einer Bewilligung des Werks bedürfen:	13
2. Benötigte Dokumente	13
3. Erkundigungspflicht	13
4. Regelung	13
5. Übertragung Datensignale	14

6.	Installationsbewilligung	14
7.	Besondere Bedingungen und Massnahmen	14
Art. 11	Anschluss an die Verteilanlagen	15
1.	Erstellung Netzanschlussleitung	15
2.	Ausführung Netzanschluss	15
3.	Netzgrenzstelle	15
4.	Verantwortung	15
5.	Anzahl und Art der Anschlüsse	15
6.	Gemeinsame Netzanschlussleitung	16
7.	Durchleitungsrecht	17
8.	Datentransfer auf Datenleitungen der Gemeindewerke	17
9.	Änderungen von Anschlussleitungen	17
10.	Überbauung	17
11.	Zugänglichkeit	17
12.	Nutzung besonderer Räumlichkeiten	17
13.	Bau besonderer Räumlichkeiten	18
14.	Eigentumsverhältnisse	18
15.	Vorübergehende Netzanschlüsse	18
16.	Inbetriebnahme Netzanschluss	18
17.	Öffentliche Beleuchtung	18
Art. 12	Schutz von Personen und Werkanlagen	19
1.	Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	19
2.	Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen	19
3.	Grabarbeiten	19
4.	Schädigung, Gefährdung, Haftung	19
Art. 13	Leitungsbau im Baulinienbereich	19
1.	Erschliessung	19
2.	Schadenersatz	19
Art. 14	Niederspannungsinstallationen	20
1.	Installationsbewilligung	20
2.	Kontrollorgan, Kontrollbewilligung	20
3.	Sorgfaltspflicht	20
4.	Periodische Kontrollen	20
5.	Zugänglichkeit	20
5.	Kapitel Messeinrichtungen	21
Art. 15	Messeinrichtungen	21
1.	Eigentumsverhältnisse	21
2.	Kosten Kommunikationseinrichtung	21
3.	Plombierung und Beschädigung	21
4.	Prüfung	21
5.	Toleranz	22
6.	Privatzähler	22
Art. 16	Messung des Energieverbrauches	22
1.	Zählerablesung	22
2.	Fehlanschluss, Fehlanzeige des Energiebezugs	22
6.	Kapitel Beiträge, Gebühren und Tarife	23

Art. 17	Grundsätze	23
Art. 18	Netzanschlussbeitrag für die Kosten des Hausanschlusses	23
Art. 19	Erschliessungsbeitrag	23
Art. 20	Netzkostenbeitrag	24
Art. 21	Netznutzungsgebühr	25
Art. 22	Preise für die Energielieferung	25
Art. 23	Publikationen	25
Art. 24	Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfand	26
7.	Kapitel Inkasso	26
Art. 25	Feststellung Energieverbrauch	26
Art. 26	Rechnungsstellung und Zahlung	26
8.	Kapitel Rechtsschutz und Schlussbestimmungen	27
Art. 27	Rechtsschutz	27
Art. 28	Schlussbestimmungen	27

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlagen und Geltungsbereich ¹

1. Aufgaben und Leitung der Gemeindewerke Schübelbach

Die Gemeindewerke Schübelbach (nachfolgend Werk genannt), sind eine unselbständige, öffentlichrechtliche Anstalt der Gemeinde Schübelbach (Schwyz). Das Werk wird nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung betrieben und führt eine eigene Rechnung auf der Basis einer Spezialfinanzierung. Die Rechnung ist integrierender Bestandteil der Gemeinderechnung.

² Das Werk kann bei der Darstellung des Kontenrahmes des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen. Der Gemeinderat erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

Das Werk hat die Aufgabe, im Bereich seines Leitungs- und Verteilnetzes innerhalb des Gemeindegebiets und soweit seine Anlagen dies erlauben, elektrische Energie zu beschaffen und zu liefern. Das Werk kann, je nach Möglichkeit und unter Voraussetzung besonderer Vereinbarungen, ebenfalls elektrische Energie in andere Gemeinden liefern.

2. Grundlagen

Grundlagen für dieses Reglement bilden insbesondere:

- a. Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)
- b. Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- c. Energiegesetz (EnG)
- d. Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG)
- e. Energieverordnung (EnV)
- f. Energieförderungsverordnung (EnFV)
- g. Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- h. Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)
- i. Kantonales Energiegesetz
- j. Kantonale Energieverordnung
- k. Kantonales Einführungsgesetz zum Rohrleitungsgesetz (EGzRLG)
- l. Kantonales Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz (EGzStromVG)
- m. Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)

3. Kundenverhältnis

Dieses Reglement mit dem zugehörigen Anhang sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Werks an die Endverbraucher (nachstehend Kunden genannt)

sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des Werks angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Kunden.

Der Anschluss an das Netz gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.

4. Besondere Fälle

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden und Eigenverbrauchsgemeinschaften, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a. Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- b. Bei Netznutzung und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- c. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das Werk das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.
- d. Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG): Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im Versorgungsgebiet des Werks, welche keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind vom Werk nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

1. Voraussetzungen

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz des Werks, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

2. Kunde mit freiem Marktrecht

Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde nach StromVG und der StromVV Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist mit dem Werk ein Netzanschlussvertrag abzuschliessen. Für Nebenpunkte des Netznutzungsverhältnisses, welche nicht gesetzlich geregelt sind, soll ein Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden. Sofern sich die Parteien nicht einigen können, wird die Streitigkeit der ElCom unterbreitet. Im Weiteren hat der Kunde dem Werk bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Das Werk kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

3. Aufnahme Energielieferung

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erbracht sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netzkosten- und Baukostenbeiträge und dergleichen.

4. Abgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des Werks ist der Kunde nicht berechnigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen des Werks keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

5. Einsicht in Unterlagen

Das Werk kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt bzw. unter den folgenden Bedingungen gekündigt werden:

1. Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
2. Die nach StromVG und StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf usw).
3. Die nach StromVG und StromVV am freien Markt berechtigten Kunden ohne schriftlichen individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
4. Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
5. Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
6. Der Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.
7. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen auf seine Kosten verlangen.
8. Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das Werk vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
9. Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist das dem Werk 2 Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
10. Das Werk kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

1. Dem Werk ist vorzeitig unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:
 - a. Vom Verkäufer: Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers
 - b. Vom wegziehenden Mieter oder Pächter; Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse

2. Für zu spät erfolgte Meldungen haften der Eigentümer und der wegziehende Mieter solidarisch für Rechnungen und Mehraufwände.
3. Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Art. 6 Datenschutz

Das Werk ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgabe erforderlichen Daten der Kunden, inkl. Daten, welche bei der Ablesung eruiert werden (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zu bearbeiten oder weiterzugeben.

3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung

Art. 7 Umfang der Netznutzung und Energielieferung

1. Berechtigung

Das Werk liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das Werk kann verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Das Werk ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

2. Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

3. Besondere Bedingungen

Das Werk setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Der Energiebezug des Kunden darf im Normalbetrieb keine störenden Rückwirkungen verursachen, andernfalls der Kunde unverzüglich Abhilfe zu schaffen hat. Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Mahnung die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Der Kunde hat für sämtliche Kosten, welche zur Vermeidung oder Behebung von störenden

Rückwirkungen entstehen, aufzukommen, unabhängig davon, ob die Massnahmen in seinen Anlagen oder in den Anlagen des Werks vorgenommen werden.

Art. 8 Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen

1. Energielieferung und Ausnahmen

Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; Vorbehalten bleiben besondere Tarif-/ Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

2. Einschränkungen und Unterbrechungen

Das Werk hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a. bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b. bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c. bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d. bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e. wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f. bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.

3. Rücksichtnahme und Information

Das Werk wird bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

4. Technische Einrichtungen

Das Werk ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten durch eine klassische Rundsteuerung einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen, um diese über einen potentialfreien Kontakt anzusteuern, gehen zu Lasten des Kunden.

Das Werk ist im Notfall zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung berechtigt in die Produktion bzw. den Energiebezug von elektrischen Energieerzeugungs- und Speicheranlagen einzugreifen, oder Lasten abzuwerfen.

5. Kundenpflichten

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

6. Kunden im Parallelbetrieb

Kunden, die eigene elektrische Energieerzeugungs- oder Speicheranlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des Werks einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Netz des Werks solche Anlagen gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Elektrizitätskommission sowie den Werkvorschriften automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

7. Haftung

Das Werk haftet, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG). Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz bei mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgaben erwachsen, sofern nicht grobfahrlässig oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten des Netzbetreibers als Ursache vorliegt.

Art. 9 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten

1. Einstellung der Energielieferung

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a. elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b. rechtswidrig Energie bezieht;
- c. den Beauftragten des Werks den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des Werks oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

3. Umgehung Tarif und/oder widerrechtlicher Energiebezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4. Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das Werk befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das Werk entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5. Haftung

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem Werk oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel Netzanschluss

Art. 10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

1. Einer Bewilligung des Werks bedürfen:

- a. der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b. die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c. der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d. der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungs- oder Speicheranlagen mit dem Verteilnetz;
- f. der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- g. die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

2. Benötigte Dokumente

Das Gesuch ist auf den vom Werk vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

3. Erkundigungspflicht

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

4. Regelung

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des Werks geregelt.

5. Übertragung Datensignale

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz des Werks ist dem Werk vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Werk und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

6. Installationsbewilligung

Installationen und elektrische Energieerzeugungsanlagen und Betriebsmitteln werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a. den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des Werks entsprechen;
- b. im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c. von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

7. Besondere Bedingungen und Massnahmen

Das Werk kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a. für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b. wenn bei Blindenergiebezügen der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c. für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des Werkes oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d. zur rationellen Energienutzung;
- e. für die Rückspeisung bei elektrischen Energieerzeugungs- und Speicheranlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und in Betrieb stehenden Anlagen angeordnet werden.

Art. 11 Anschluss an die Verteilanlagen

1. Erstellung Netzanschlussleitung

Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlusstelle (Verknüpfungspunkt) im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle ((Haus-) Anschlusspunkt) erfolgt durch das Werk, dessen Beauftragte oder Dritte. Das Werk erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden.

2. Ausführung Netzanschluss

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt das Werk nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt das Werk die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

3. Netzgrenzstelle

Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen Netz und Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:

- a. bei unterirdischer Zuleitung das Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss). Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze sowie die Anschlussleitung stehen im Eigentum des Werks;
- b. bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die notwendigen baulichen Voraussetzungen (baulichen Massnahmen) für den Netzanschluss (Graben, Schutzrohre, Mauerdurchbrüche, Belagsarbeiten, Wiederinstandstellungsarbeiten, Aussenkasten/Hauptverteilung, Sicherungseinsätze) sind innerhalb der Bauzone bis zur Parzellengrenze (Anhang 1 und 3) durch den Netzanschlussnehmer zu tragen. Ausserhalb der Bauzone wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bis zum bestehenden Verknüpfungspunkt verschoben.

4. Verantwortung

Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

5. Anzahl und Art der Anschlüsse

Für die Festlegung der Netzanschlusstelle sind die mit dem Netzanschlussnehmer vereinbarte Anschlussleistung und die vorhandene oder geplante Netzinfrastruktur massgebend. Dabei

werden die Netzverhältnisse an der Netzanschlussstelle (Kurzschlussleistung, Verfügbarkeit usw.) und die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur berücksichtigt. Das Werk geht auf die Interessen des Netzanschlussnehmers ein, soweit diese für das Verteilnetz kostenneutral sind. Die Leitungsführung, der Querschnitt der Leitung, Art und Ort der Hauseinführung und der Anschlussüberstromunterbrecher sowie die Mess- und Steuerapparate werden vom Werk abschliessend bestimmt. Grundsätzlich muss jeder Netzanschluss über mindestens eine Verrechnungsmessung verfügen.

Das Erstellen der Anschlüsse vom Verknüpfungspunkt bis zur Grenzstelle erfolgt ausschliesslich durch das Werk. In der Regel wird pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit ein Netzanschluss erstellt. Eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Gebäude (Bündelung von Anschlüssen) kommt unter folgenden kumulativen Voraussetzungen in Betracht:

- a. Die Gebäude sind zusammengebaut (gemeinsames Fundament, mit einer Tiefgarage verbunden, usw.), oder die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle;
- b. Die Überbauung ist eine in sich geschlossene, bauliche Einheit;
- c. Die Messpunkte sind bei der Grenzstelle platziert;
- d. Die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund oder Grundstücke Dritter.

In jedem Fall kann das Werk verlangen, dass für eine gemeinsame Nutzung der Zuleitung vor Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages bzw. bei Erweiterung der Leistung eine einfache Gesellschaft oder eine Genossenschaft gegründet wird, welche für den gemeinsamen Anschluss als Vertragspartner des Werks auftritt. Die Zuteilung der Bezugsberechtigten Leistung bzw. Einspeiseleitung auf die einzelnen Parteien ist Sache der Gesellschaft.

Für zusätzliche Anschlüsse, Redundanzen oder Verbindungsleitungen übernimmt der Netzanschlussnehmer die gesamten Kosten.

Besteht ein Netzanschlussnehmer auf einer bestimmten Erschliessungsart, die dem Werk Mehrkosten verursacht, so hat er diese Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.

6. Gemeinsame Netzanschlussleitung

Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen.

In diesem Fall wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an den neuen Verknüpfungspunkt verschoben.

Das Werk ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

7. Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgenden Anschlussleitungen für Strom und Daten. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für Strom- und Datenleitungen zu erteilen, die der Versorgung Dritter dienen. Dies innerhalb der Bauzone unentgeltlich und ausserhalb der Bauzone gegen angemessene Entschädigung.

8. Datentransfer auf Datenleitungen der Gemeindewerke

Für den betriebsnotwendigen Datentransfer der Gemeindewerke wird keine Entschädigung entrichtet. Innerhalb der Bauzone wird keine Entschädigung für kommerziell genutzten Datentransfer entrichtet. Weiter wird im Sinne einer Grundversorgung für das Recht auf kommerziell genutzten Datentransfer ausserhalb der Bauzone und bei Datenleitungen zur Feinerschliessung von bis und mit 10 Liegenschaften keine Entschädigung entrichtet.

9. Änderungen von Anschlussleitungen

Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

10. Überbauung

Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken, Bepflanzung mit starkem Wurzeltrieb und dergleichen erstellt werden.

11. Zugänglichkeit

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

12. Nutzung besonderer Räumlichkeiten

Ist zur Belieferung eines Kunden eine besondere Anlage (zB. Verteilkabine, Strangregler, Transformatorenstationen usw.) notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt die notwendigen Dienstbarkeiten samt Zutrittsrechten (Art. 10, Ziff.7).

Dient diese besondere Anlage der ausschliesslichen Nutzung eines Kunden, ist diese in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Anlagen wird vom Werk in Absprache

mit dem Kunden festgelegt und nach Vorgaben des Werks gebaut. Das Werk ist berechtigt, diese Anlagen auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

13. Bau besonderer Räumlichkeiten

Wird die Erstellung von besonderen Anlagen (zB. Verteilkabine, Strangregler, Transformatorenstationen usw.) für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem Werk in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

14. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse von besonderen Anlagen (zB. Verteilkabine, Strangregler, Transformatorenstationen usw.), deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem Werk und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

15. Vorübergehende Netzanschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

16. Inbetriebnahme Netzanschluss

Das Werk schliesst die Kundenanlage an ihr Verteilnetz an, wenn folgende Voraussetzungen (kumulierend) erfüllt sind:

- Die Installationsanzeige liegt vor;
- Der Netzanschlussvertrag ist rechtsgültig unterzeichnet;
- Sämtliche Netzkostenbeiträge sind beglichen
- Die erforderlichen Dienstbarkeiten sind eingeräumt;
- Alle Bewilligungen sind vorhanden, Genehmigungsverfahren (zB. ESTI) ist abgeschlossen und sämtliche Verfügungen sind in Rechtskraft erwachsen.

17. Öffentliche Beleuchtung

Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch das Werk.

Art. 12 Schutz von Personen und Werkanlagen

1. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden können, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung.

2. Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen

Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem Werk rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das Werk legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

3. Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das Werk zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

4. Schädigung, Gefährdung, Haftung

Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des Werks im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden. Festgestellte Schäden oder Mängel sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Art. 13 Leitungsbau im Baulinienbereich

1. Erschliessung

Das Werk ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

2. Schadenersatz

Das Werk hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entsteht.

Art. 14 Niederspannungsinstallationen

1. Installationsbewilligung

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

2. Kontrollorgan, Kontrollbewilligung

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur dem Werk zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

3. Sorgfaltspflicht

Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Betriebsmittel sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

4. Periodische Kontrollen

Das Werk oder dessen Beauftragte fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Der Sicherheitsnachweis ist dem Werk einzureichen. Das Werk oder dessen Beauftragte führen Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

5. Zugänglichkeit

Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des Werks oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzgrenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 15 Messeinrichtungen

1. Eigentumsverhältnisse

Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom Werk oder dessen Beauftragten geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des Werks und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des Werks. Überdies stellt er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem vom Werk vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

2. Kosten Kommunikationseinrichtung

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Werks. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.

3. Plombierung und Beschädigung

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Werks beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Werks plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem Werk für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4. Prüfung

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen.

5. Toleranz

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

6. Privatzähler

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen (MessG) sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 16 Messung des Energieverbrauches

1. Zählerablesung

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen des Werks massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des Werks oder durch Fernauslesung. Das Werk kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben des Werks zu melden.

2. Fehlanschluss, Fehlanzeige des Energiebezugs

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

6. Kapitel Beiträge, Gebühren und Tarife

Art. 17 Grundsätze

1. Das Werk erhebt von seinen Kunden einmalige Beiträge sowie wiederkehrende Benutzungsgebühren.
2. Einmalige Beiträge sind:
 - Netzanschlussbeitrag (NAB) für die Kosten des Hausanschlusses (Art. 18)
 - Erschliessungsbeitrag (Art. 19)
 - Netzkostenbeitrag (NKB) (Art. 20)
3. Die Netznutzungsgebühren (Art. 21) und die Preise für Energielieferung (Art. 22) können nach Kundengruppen, Abnahmecharakteristik und dem Zeitpunkt des Energiebezugs (insbesondere Tageszeit und Jahreszeit) differenziert werden.
4. Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

Art. 18 Netzanschlussbeitrag für die Kosten des Hausanschlusses

1. Die Kosten des Hausanschlusses sind vom anzuschliessenden Kunden zu tragen.
2. Der Netzanschlussbeitrag ist zur Finanzierung der Arbeiten des Werks im Zusammenhang mit der Neuerstellung oder der Anpassung von Anschlussleitungen zu Bauten und Anlagen des Kunden zu entrichten. Dessen Höhe richtet sich innerhalb der Bauzone nach Anhang 4. Ausserhalb der Bauzone richtet er sich nach dem jeweiligen Aufwand (Projektierung, technische Bearbeitung, Lieferung, Montage).
3. Als Hausanschluss gilt die Zuleitung ab dem Verknüpfungspunkt (Trafostation, Verteilkabine, usw.) des Werks bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher bei der angeschlossenen Baute oder Anlage. (Anhang 1)
4. Der Netzanschlussbeitrag wird zum Zeitpunkt des Hausanschlusses fällig. Das Werk kann angemessene Akontozahlungen oder die Sicherstellung oder Vorauszahlung dieser Kosten verlangen.

Art. 19 Erschliessungsbeitrag

1. Bei der Groberschliessung von Quartieren und Arealen innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen tragen die Eigentümer der Anschlussobjekte die Erstellungskosten der zu erstellenden Rohrtrassen für Versorgungsleitungen, verschaffen den Werken

unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte und stellen die Standortflächen und Räumlichkeiten für die zu erstellenden Versorgungsanlagen (Transformatorstationen, Verteilkkabinen etc.) unentgeltlich zur Verfügung. Die Erstellungskosten für die technischen Versorgungsanlagen und Leitungen werden durch das Werk getragen.

2. Die Erstellungskosten der zu erstellenden Rohrtrassen für die Versorgungsleitungen sowie der Versorgungsanlagen- und Leitungen selbst für Netzanschlüsse ausserhalb der rechtskräftigen Bauzonen sind vollumfänglich durch die Eigentümer der Anschlussobjekte zu tragen. Diese haben den Werken auch unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte zu verschaffen sowie die Standortflächen und die Räumlichkeiten für die zu erstellenden Versorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
3. Die Verrechnung erfolgt nach effektiven Kosten.
4. Dient die Anlage der Groberschliessung mehreren Grundeigentümern, so ist der Erschliessungsbeitrag anteilmässig entsprechend der jeweiligen maximal zulässigen anrechenbaren Bruttogeschossfläche (aBGF) gemäss Baureglement Schübelbach inkl. Dach- respektive Attikageschosse zu erheben. Ausserhalb der Bauzone wird der Erschliessungsbeitrag auf jene Grundstücksfläche errechnet, welche gemäss Baureglement Schübelbach in der W2 für die entsprechende anrechenbare Bruttogeschossfläche benötigt würde.
5. Die Fälligkeit der Erschliessungsbeiträge tritt mit der Fertigstellung der Groberschliessungsanlage ein. Das Werk kann angemessene Akontozahlungen oder die Sicherstellung oder Vorauszahlung dieses Beitrags verlangen. Bei Handänderung haftet die Schuldigkeit am Grundstück für mindestens 10 Jahre ab Fälligkeit.
6. Die Entrichtung von Erschliessungsbeiträgen entbindet nicht von der Bezahlung von Netzkostenbeiträgen.

Art. 20 Netzkostenbeitrag

1. Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu bezahlen, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.
2. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Grösse des beantragten Anschlussüberstromunterbrechers (Anhang 5: Netzkostenbeiträge). Der Gemeinderat kann im Umfang von eintretenden Kostenveränderungen Zu- und Abschläge von maximal 50 % beschliessen.
3. Netzkostenbeiträge werden erhoben:
 - beim erstmaligen Netzanschluss eines Anschlussobjektes an die Versorgungsnetze der Werke;
 - wenn ein angeschlossenes Anschlussobjekt abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird, sofern der Wiederaufbau nicht innert 5 Jahren realisiert wird;

- wenn die Leistung eines bestehenden Netzanschlusses erhöht wird (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung).
Kann die Anschlussleistung bei der damaligen Erstellung des Netzanschlusses nicht bestimmt werden, wird vom Gesamtbetrag der bestellten Anschlussleistung der damals bezahlte Betrag für Anschlusskosten- und Erschliessungsbeitrag (exkl. Anteil Groberschliessung) in Abzug gebracht. Die Vorlagepflicht der bereits bezahlten Beiträge liegt beim Kunden. Kann auch dies nicht ausreichend herangezogen werden, so schätzt das Werk auf Grund der Situation den noch zu bezahlenden Netzkostenbeitrag.
- 4. Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung von Netzkostenbeiträgen.
- 5. Der mutmassliche Netzkostenbeitrag ist vor Baubeginn provisorisch zu entrichten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Bauabnahme.

Art. 21 Netznutzungsgebühr

Für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes werden von den Kunden Netznutzungsgebühren erhoben. Die Netznutzungsgebühren werden jährlich vom Gemeinderat so festgelegt, dass damit die Gesamtkosten des Elektrizitätsverteilnetzes gedeckt werden. Die Netznutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr nach kWh zusammen. Je nach Kundengruppe kann eine zusätzliche Gebühr nach Leistungsspitze in kW und eine Blindenergiegebühr nach kvarh erhoben werden.

Art. 22 Preise für die Energielieferung

1. Die Preise für die Energielieferung werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
2. Mit Grossbezügern (Jahresbezug grösser als 100 MWh) und mit den am Markt teilnehmenden Endverbrauchern sowie in besonderen Fällen können abweichende Preise vertraglich vereinbart werden.

Art. 23 Publikationen

1. Die vom Gemeinderat festgelegten Netznutzungsgebühren (Art. 21) und Preise für die Energielieferung (Art. 22) werden jährlich in separaten Tarif- und Preisblättern veröffentlicht.
2. Die vom Gemeinderat im Rahmen von Art. 20 Ziff. 2. beschlossenen Zu- und Abschläge der Netzkostenbeiträge sind zu publizieren.

Art. 24 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfand

1. Für wiederkehrende Forderungen aus den Benutzungsgebühren (Netznutzung und Energielieferung) haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer solidarisch.
2. Für die einmaligen Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge steht der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 77a des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu. Das Pfandrecht entsteht mit Fälligkeit des Netzanschlussbeitrags bzw. Netzkostenbeitrag und besteht bis 10 Jahre ab Fälligkeit.
3. Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Gebührenaufstände.
4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Beiträge und Begehren mit einem Verzugszins belastet (hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen + 1%, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).

7. Kapitel Inkasso

Art. 25 Feststellung Energieverbrauch

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgräte des Werks.

Art. 26 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung an die Kunden für die Benutzungsgebühren (Netznutzungsgebühren und Preise für Energielieferungen) erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Das Werk kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zähler des Werks für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
2. Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.
3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

4. Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem Werk dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.
5. Forderungen für Benutzungs- und Verwaltungsgebühren verjähren 5 Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht. Forderungen für Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeiträge verjähren 10 Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

8. Kapitel Rechtsschutz und Schlussbestimmungen

Art. 27 Rechtsschutz

1. Der Gemeinderat kann ihm zustehende Befugnisse und insbesondere den Erlass von Verfügung nach Massgabe des übergeordneten Gemeinderechts an ein einzelnes Mitglied, an eine Kommission oder an Verwaltungsangestellte und Mitarbeiter zur selbständigen Erledigung übertragen. Bei einer Kompetenzdelegation bleibt die Beschwerde an den Gemeinderat vorbehalten.
2. Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Schwyz (VRP) Anwendung.

Art. 28 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement mit den Anhängen 1 bis 5 wird der Gemeindeversammlung unterbreitet und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Vorhaben und Gesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.
4. Dieses Reglement kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung jederzeit abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen.
5. Es ersetzt das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie vom 11.03.2003.

¹ Abs. 2 in Fassung vom 30. April 2021

Gemeinderat

Der Gemeindepräsident:

Othmar Büeler



Der Gemeindeschreiber:

Martin Müller

An der Urnenabstimmung angenommen am: 26. September 2021

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am: 17. Mai 22 mit RRB Nr. 378.

Frau Landammann:

Petra Steimen-Rickenbacher



Herr Staatsschreiber:

Dr. Mathias E. Brun